

festgelegt, oder ii) darf nicht den pro Quadratmeter oder pro Hektar zahlbaren Höchstbetrag übersteigen, der von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen festgelegt wurde; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des zu leistenden Schadenersatzes für die unbefugte Nutzung angezeigt ist;

b) Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage der entsprechenden Anzahl der Monate des Mietwertes oder eines festen Prozentsatzes der Miete berechnet, die für den Zeitraum der Benutzung durch die Vereinten Nationen zu zahlen ist; oder ii) es wird ein fester Prozentsatz für die Reparaturkosten festgesetzt; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten zu leistenden Schadenersatzes angezeigt ist;

c) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach Auffassung des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung von Räumlichkeiten zusammenhängen;

11. beschließt:

a) Der Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum Dritter aufgrund der Tätigkeiten von Friedenseinsätzen oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes durch ihre Mitglieder deckt die angemessenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung des persönlichen Eigentums zusammenhängen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Resolution in bezug auf Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen im Einklang mit Ziffer 40 seines Berichts⁸¹ durchzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß das Mandat der örtlichen Ausschüsse für die Prüfung von Ansprüchen auch die zeitlichen und finanziellen Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation enthält, die in den Ziffern 8 bis 11 genannt werden, und daß diese Ausschüsse diese zeitlichen und finanziellen Begrenzungen bei der Feststellung ihrer Zuständigkeit und bei ihren Schadenersatzempfehlungen im Hinblick auf Ansprüche Dritter gegenüber der Organisation infolge von Friedenseinsätzen zugrunde legen.

52/248. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997 und 51/239 B vom 15. September 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenseinsätzen⁸⁶, des Vollzugsberichts über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997, in der sie betont hat, daß die Verbesserung der Schnelleingriffskapazität der Vereinten Nationen bei Friedenseinsätzen eine wertvolle Rolle für die Wirksamkeit ihrer Antwortmaßnahmen auf Konflikte spielen kann, und in der sie in diesem Zusammenhang die zuständigen Organe ersucht hat, vorrangig die Möglichkeit der Ergreifung konkreter diesbezüglicher Maßnahmen im Einklang mit der Resolution 52/69 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 zu erwägen und dabei die Vorschläge, die der Generalsekretär vorlegen wird, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenseinsatz-Sonderhaushalt⁸⁶ und von dem gesonderten Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸;

⁸⁶ A/52/837 und Korr.1.

⁸⁷ A/52/838.

⁸⁸ A/52/892.

3. *stimmt* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 4 seines Berichts *zu*, wonach künftige Vollzugsberichte über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts analytisch sein und auf wichtige Verwaltungsfragen eingehen sollten, die sich auf die Umsetzung des gebilligten Haushalts im Rahmen des Sonderhaushalts auswirken;

4. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat, und nimmt davon Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß aus denselben Gründen nicht in der Lage war, seine Behandlung dieses Punktes abzuschließen, wie aus Ziffer 13 seines Berichts hervorgeht;

5. *bedauert außerdem* die verzögerte Vorlage des Berichts über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt durch den Generalsekretär, was die Verzögerung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses zur Folge hatte, und beschließt, daß der nächste Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 28. Februar 1999 vorzulegen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen in der formalen Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt und ersucht ihn, im Einklang mit ihrer Resolution 51/239 A und dieser Resolution weitere Verbesserungen vorzunehmen;

7. *erinnert* an ihr Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 51/239 A um eine eingehende Evaluierung der Strukturen und der Personalausstattung derjenigen Abteilungen und Gruppen, die sich mit der Unterstützung für Friedenssicherungseinsätze befassen, und bedauert, daß zu der Evaluierung keine ins einzelne gehenden Ausführungen gemacht wurden und daß die später zur Verfügung gestellten nützlichen Informationen nicht in dem ursprünglichen Bericht des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt enthalten waren;

8. *betont*, daß der Generalsekretär jedes Jahr umfassende Vorschläge des Gesamtbedarfs an Personal und Finanzmitteln für alle Hauptabteilungen vorlegen sollte, die den Friedenssicherungseinsätzen zentrale Unterstützung gewähren, gleichviel, aus welchen Finanzierungsquellen dieser gedeckt wird;

9. *bekräftigt*, daß es notwendig ist, für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitzustellen;

10. *erklärt erneut*, daß die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und daß der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen sollte;

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 1997

bis 30. Juni 1998 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vorläufig bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

12. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nach wie vor Gratispersonal angenommen wird;

13. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär sich verpflichtet hat⁸⁹, das Gratispersonal schrittweise abzubauen und es bis Ende Februar 1999 durch von den Vereinten Nationen finanziertes Personal zu ersetzen, wie dem Fünften Ausschuß auf seiner wiederaufgenommenen 68. Sitzung am 26. Juni 1998 mitgeteilt wurde⁹⁰;

14. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 26 ihrer Resolution 51/239 A;

15. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem Sonderhaushalt finanzierte freie Dienstposten rasch, transparent und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikeln 100 und 101, einschlägigen Resolutionen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen, einschließlich der Anforderungen in bezug auf die Verwendung der Amts- oder Arbeitssprachen, zu besetzen;

16. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 vierhundert aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

17. *billigt* vorbehaltlich der Ziffer 16 *außerdem* den Vorschlag, die in Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶ genannten Dienstposten umzuwandeln, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß derzeit von Gratispersonal der Kategorie II ausgeübte Aufgaben im Rahmen der bewilligten Dienstposten, wie in Ziffer 16 angegeben, durch Neueinstellungen, Stellenverlegungen und Änderungen in der Arbeitsaufteilung wahrgenommen werden, und dabei die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in bezug auf den Einstellungsprozeß zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die erforderliche Fachkompetenz im aktiven Dienst stehender Offiziere und Zivilpolizisten vorhanden ist, im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen;

18. *billigt ferner* den dienstpostenbezogenen und den nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 in Höhe von 34,4 Millionen US-Dollar;

19. *stellt fest*, daß der Beratende Ausschuß die Absicht hat, im September 1998 nach Abschluß seiner detaillierten Begründung jedes einzelnen Postens auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen über die Arbeitsbelastung aller Dienstposten im Einklang mit den Resolutionen 51/243 und 51/239 A Bericht zu erstatten, und wäre dankbar für seinen Rat sowie für den Rat des Generalsekretärs in bezug auf

⁸⁹ Siehe A/C.5/52/54. Siehe auch A/C.5/52/54/Rev.1, am 14. Juli 1998 verteilt.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 68. Sitzung (A/C.5/52/SR.68/Add.1), und Korrigendum.

die Struktur derjenigen Hauptabteilungen, die für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zuständig sind, so auch in bezug auf die Problematik der Koordinierung und der Überschneidungen;

20. *beschließt*, sich auf diesen Bericht zu stützen, um bis zum 15. Oktober 1998 einen Beschluß über die aus dem Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten und die Finanzierung des Sonderhaushalts zu fassen, und beschließt ferner, daß etwaige Bedarfsveränderungen in dem Vollzugsbericht eines jeden Friedenssicherungseinsatzes zu erfassen wären;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sofort mit der Rekrutierung zu beginnen und diese abzuschließen, wie in dieser Resolution und in ihrer Resolution 52/234 vom 26. Juni 1998 verlangt;

22. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.468.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 31.931.600 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen und ihn anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/249. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für einen Anfangszeitraum von drei Monaten bis zum 15. Juli 1998 eingerichtet und den Generalsekretär ermächtigt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Dislozierung der Mission bis zum 15. April 1998 zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bislang freiwillige Beiträge in Form von Sachleistungen für die Mission entrichtet worden sind,

sowie feststellend, daß bislang keine freiwilligen Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik vollständig und pünktlich entrichtet werden;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 3 des Berichts des Generalsekretärs⁹¹ und in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹² enthaltenen Informationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem nächsten Haushaltsvollzugsbericht betreffend die Mission über die Anwendung und die Effizienz des Systems Bericht zu erstatten, wonach die verschiedenen an der Mission beteiligten Kontingente Zulagen anstatt Rationen erhalten;

7. *beschließt*, für die Einrichtung und den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 27. März bis 30. Juni 1998 den Betrag von 18.560.600 US-Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigte Betrag von 12.844.900 Dollar brutto (12.469.900 Dollar netto) eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten;

⁹¹ A/52/895.

⁹² A/52/911.